

# **EINWOHNERGEMEINDE GSTEIGWILER**



## **Schulreglement**

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. ORGANISATION .....</b>	<b>3</b>
Art. 1 Schule Gsteigwiler .....	3
Art. 2 Sekundarstufe I .....	3
Art. 3 Besondere Massnahmen .....	3
Art. 4 Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden .....	3
<b>II. AUFGABEN UND BEFUGNISSE.....</b>	<b>3</b>
Art. 5 Gemeinderat .....	3
Art. 6 Schulkommission .....	4
6.1 Schulaufsicht.....	4
6.2 Schülerinnen und Schüler .....	4
6.3 Pädagogik .....	4
6.4 Organisation.....	4
6.5 Tagesschule.....	4
6.6 Personal.....	4
6.7 Finanzen .....	4
6.8 Schulanlage .....	5
Art. 7 Gemeindeverwaltung .....	5
Art. 8 Schulleitung .....	5
8.1 Schulleitung .....	5
8.2 Personal.....	5
8.3 Finanzen .....	5
8.4 weitere zusätzliche Aufgaben und Befugnisse.....	5
Art. 9 Teamsitzung .....	5
<b>III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>6</b>
Art. 10 Inkraftsetzung/Aufhebung.....	6
Genehmigung .....	6
Auflagezeugnis.....	6

**Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Gsteigwiler erlassen folgendes Schulreglement, gestützt auf die kantonale Volksschulgesetzgebung sowie das Organisationsreglement der Gemeinde Gsteigwiler.**

## **I. ORGANISATION**

### **Art. 1 Schule Gsteigwiler**

<sup>1</sup> Die Schule Gsteigwiler umfasst die Angebote der Volksschule auf der Primarstufe.

<sup>2</sup> Die Schule Gsteigwiler wird durch die Schulleitung geführt.

### **Art. 2 Sekundarstufe I**

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I besuchen die Schule in Wilderswil.

Über den Besuch von weiterführenden Schulen an anderen Standorten (Gymnasien) entscheidet die Schule Wilderswil.

### **Art. 3 Besondere Massnahmen**

<sup>1</sup> Kinder, die besonderer Massnahmen bedürfen, werden gemäss den gesetzlichen Vorgaben unterrichtet.

<sup>2</sup> Dabei kommt insbesondere die Verordnung über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot (VMR) zur Anwendung.

### **Art. 4 Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann sich mit anderen Gemeinden für die Erfüllung von Einzel- und Gesamtaufgaben zusammenschliessen oder die Aufgaben an andere Gemeinden übertragen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in separaten Verträgen.

## **II. AUFGABEN UND BEFUGNISSE**

### **Art. 5 Gemeinderat**

Der Gemeinderat

<sup>1</sup> legt, gemäss kantonalen Vorgaben, die Schulkostenbeiträge für Schülerinnen und Schüler anderer Gemeinden fest.

<sup>2</sup> regelt vertraglich, gemäss Art. 4, die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden.

<sup>3</sup> erlässt Weisungen für die Benützung und Vermietung der Schulanlage.

<sup>4</sup> entscheidet über Klassenschliessungen gemäss den kantonalen Richtlinien (VSG Art. 47).

<sup>5</sup> entscheidet auf Antrag der Schulkommission über Anstellung und Entlassung der Schulleitung.

<sup>6</sup> entscheidet über Anträge der Schulkommission gemäss Art. 7.4 Bst. c.

## **Art. 6 Schulkommission**

### **6.1 Schulaufsicht**

<sup>a</sup> Die Schulkommission nimmt die strategisch-politische Führung der Schule und die Aufsicht über die Schulleitung und, sofern eine Tagesschule eingeführt ist, über die Tagesschule wahr.

<sup>b</sup> Die Schulkommission sorgt für die Verankerung der Schule in der Gemeinde und dafür, dass jedes Kind die Volksschule gemäss der kantonalen Gesetzgebung besucht.

### **6.2 Schülerinnen und Schüler**

Die Schulkommission kann unter anderem nach Absprache mit der Schulleitung

<sup>a</sup> Verweise erteilen.

<sup>b</sup> Anzeige gemäss Art. 32 VSG erstatten.

<sup>c</sup> über temporären Unterrichtsausschluss gemäss Art. 28 Abs. 5 VSG verfügen.

Gefährdungsmeldungen werden durch die Schulleitung eingereicht, die Schulkommission berät und unterstützt dabei die Schulleitung.

### **6.3 Pädagogik**

Die Schulkommission ist unter anderem verantwortlich für folgende Aufgaben:

<sup>a</sup> Genehmigung von Leitbild

<sup>b</sup> Festlegung von Grundsätzen zur Qualitätsevaluation und –entwicklung

<sup>c</sup> Genehmigung Schulprogramm

<sup>d</sup> Genehmigung Controlling und Berichterstattung an den Kanton

### **6.4 Organisation**

Die Schulkommission entscheidet unter anderem bezüglich:

<sup>a</sup> Genehmigung der Jahresplanung, d.h.

- Unterrichtsschluss vor den Ferien

- Ausnahmen zu Blockzeiten

- unterrichtsfreie Halbtage der gesamten Schule

<sup>b</sup> Grundsätze zur Information und zur Eltern- und Schülermitwirkung

<sup>c</sup> Antragstellung an Gemeinderat u.a. über:

- das Angebot der besonderen Massnahmen

- die Einführung der Schulsozialarbeit

- die Organisation der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen

- die Anzahl Schulwochen und den Ferienplan

### **6.5 Tagesschule**

Die Schulkommission ist unter anderem verantwortlich für die Durchführung der jährlichen Bedarfsabklärung und die Berichterstattung an den Gemeinderat über das Ergebnis mit Antragstellung über:

<sup>a</sup> die Einführung von Tagesschulangeboten bei Bedarf

<sup>b</sup> Angebot und Öffnungszeiten der Tagesschulangebote

<sup>c</sup> Abweichungen zum kantonalen Gebührentarif

<sup>d</sup> die Kosten der Mahlzeiten in Tagesschulangeboten bei Bedarf

<sup>e</sup> Anstellung einer pädagogisch ausgebildeten Person für die Tagesschule

### **6.6 Personal**

Die Schulkommission ist unter anderem verantwortlich für folgende Aufgaben:

<sup>a</sup> Antragstellung beim Gemeinderat für Anstellung und Entlassung der Schulleitung

<sup>b</sup> Genehmigung Stellenbeschrieb für die Schulleitung

<sup>c</sup> Mitarbeitendengespräch mit Schulleitung

### **6.7 Finanzen**

Das für die Bildung verantwortliche Gemeinderatsmitglied und die Schulleitung sind verantwortlich für folgende Aufgaben:

- <sup>a</sup> Antrag bezüglich Budget und Investitionen an Gemeinderat  
Die Schulkommission ist über die Eingaben zu informieren.
- <sup>b</sup> Periodische Budgetkontrolle während des laufenden Jahres.

## **6.8 Schulanlage**

Die Schulkommission ist verantwortlich für die Planung und Überwachung des Unterhalts der Schulgebäude.

Das für die Bildung verantwortliche Gemeinderatsmitglied führt das Mitarbeitendengespräch mit dem/der Hauswart/in.

## **Art. 7 Gemeindeverwaltung**

- <sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung führt das Inkasso.
  - <sup>a</sup> des schulärztlichen Dienstes der Zyklen 1 und 2.
  - <sup>b</sup> der Schulzahnpflege für alle in der Gemeinde wohnhaften Kinder und Jugendlichen.
- <sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung ist für die Reservation und das Inkasso für die Vermietung der Schulanlagen an ausserschulische Benutzer verantwortlich.

## **Art. 8 Schulleitung**

### **8.1 Schulleitung**

- <sup>a</sup> Die Schulleitung ist für alle ihr übertragenen Aufgaben und Befugnisse nach der Volksschulgesetzgebung verantwortlich.
- <sup>b</sup> Der Schulleitung obliegt die operative Leitung im personellen, pädagogischen und administrativ-betrieblichen Bereich. Die näheren Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung werden in einem Stellenbeschrieb (evtl. Funktionendiagramm) geregelt.
- <sup>c</sup> Die Schulleitung ist berechtigt, im Bereich der Volksschule Verfügungen zu erlassen.
- <sup>d</sup> Die Schulleitung nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Schulkommission teil.
- <sup>d</sup> Die Schulleitung informiert die Mitarbeitenden über die Ergebnisse der Schulkommission.

### **8.2 Personal**

Die Schulleitung ist verantwortlich

- <sup>a</sup> und entscheidet über die Anstellung von Lehrpersonen in Absprache mit der Schulkommission
- <sup>b</sup> für die Anstellung von Inhabern von Funktionen (Schuladministration, Informatik etc.)
- <sup>c</sup> für die Anstellung von Stellvertretungen
- <sup>d</sup> für die Mitarbeitendengespräche mit den Lehrpersonen.
- <sup>e</sup> für das Ausstellen von Arbeitszeugnissen

### **8.3 Finanzen**

- <sup>a</sup> Die Schulleitung entscheidet über Anschaffungen im Rahmen des genehmigten Budgets.
- <sup>b</sup> Die Schulleitung prüft die Kreditoren gemäss Kontenplan.

### **8.4 weitere zusätzliche Aufgaben und Befugnisse**

Gemeinderat und Schulkommission können der Schulleitung weitere Aufgaben und Befugnisse erteilen.

## **Art. 9 Teamsitzung**

- <sup>1</sup> Alle an der Schule unterrichtenden Mitarbeitenden bilden das Lehrpersonenteam.

<sup>2</sup> An den Teamsitzungen befassen sich die Lehrpersonen unter anderem mit Fragen der Erziehung und des Unterrichts sowie mit weiteren Angelegenheiten, die sich auf die Schule als Ganzes beziehen.

### III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Art. 10 Inkraftsetzung/Aufhebung

<sup>1</sup> Das Schulreglement der Gemeinde Gsteigwiler vom 01.07.2018 wird per 31.12.2022 aufgehoben.

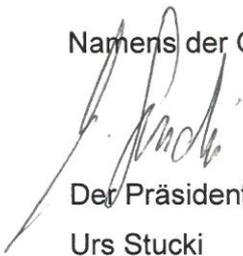
<sup>2</sup> Dieses Reglement tritt am 01.01.2023 in Kraft.

#### Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 09.12.2022 genehmigt.

Gsteigwiler, 09.12.2022

Namens der Gemeindeversammlung



Der Präsident:

Urs Stucki



Die Gemeindeschreiberin:

Tina Mora

#### Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Interlaken vom 03. + 10.11.2022 bekannt.

Gsteigwiler, 01.11.2022

Die Gemeindeschreiberin/

